

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines

Diese Vereinbarung regelt den Geschäftsverkehr zwischen der Predata AG als Lieferfirma und unseren Kunden und Interessenten. Ohne schriftliche Einsprache gegen nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten diese als akzeptiert. Sie gehen in jedem Fall etwaigen anders lautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden / Interessenten vor.

### Offerten

Die für einen Kunden oder Interessenten erstellte Offerte ist vertraulich zu behandeln. Sie darf nicht, auch nicht auszugsweise, ohne ausdrückliche Zustimmung von Predata AG weitergegeben werden. An allen darin enthaltenen Lösungsideen, Kostenvorschlägen, Schemen oder sonstigen Skizzen und Entwürfen behält Predata AG die Eigentums- und Urheberrechte. Beim Ausbleiben von entsprechenden Aufträgen müssen diese Unterlagen auf Verlangen von Predata AG zurückgeschickt werden. Es dürfen keine Kopien erstellt werden.

### Preise

Preisangaben auf Prospekten und Preislisten sind unverbindlich und verstehen sich, wo nicht explizit aufgeführt, immer exklusiv MWST., Rabatte, Skonti, Transport, Installation, Schulung, Support oder sonstige Gebühren. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann bei Zweifeln an der Bonität des Bestellers jederzeit von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung zusätzliche, von Predata AG nicht verursachte oder vorhersehbare Kostensteigerungen ergeben, behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.

### Lieferung / Lieferfrist

Abweichungen der gelieferten Waren oder Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen der bestellten Ware erfüllen oder beinhalten.

Predata AG wird stets bemüht sein, die von uns genannten Lieferfristen, auch beim Auftreten von nicht vorauszu sehenden Schwierigkeiten, einzuhalten, jedoch ohne dafür eine rechtliche Gewährleistung zu übernehmen. Dies gilt im Besonderen für Lieferverzögerungen durch unsere Lieferanten sowie Fällen von höherer Gewalt. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt auch voraus, dass der Besteller seine allfälligen Obliegenheiten, wie z.B. die Bekanntgabe von Spezifikationen / Konfigurationen seinerseits fristgerecht erfüllt. Für Lieferverzögerungen können, falls im Auftrag nicht explizit erwähnt, keine Konventionalstrafen oder Ähnliches geltend gemacht werden.

Kommt der Besteller seinen Pflichten gegenüber Predata AG nicht nach, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen und für unsere Aufwände die aufgelaufenen Kosten in Rechnung zu stellen.

### Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Predata AG. Wir sind berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bei der zuständigen Amtsstelle auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

### Garantie und Haftung

Garantiearbeiten werden nur gegen vorherige Vorweisung eines gültigen Kaufbelegs vorgenommen. Grundsätzlich geben wir Herstellergarantien in vollem Umfang an unsere Kunden weiter. Die Garantie erstreckt sich auf alle innerhalb der vereinbarten Garantiefrist auftretenden Mängel, sofern diese nachweisbar ihre Ursache in schlechtem Material oder fehlerhafter Fabrikation haben. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere die Haftung für Kosten der Demontage oder Neumontage sowie für irgendwelche Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die gelieferte Ware selbst, deren Gebrauch oder deren Mängel entstehen, wird abgelehnt.

Erweiterungen, Reparaturen oder Instandstellungsarbeiten durch Dritte für von uns gelieferte Hard-/ Software, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, die Nichteinhaltung der Transport-, Installations- und Betriebsbedingungen sowie die Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heben unsere Gewährleistungspflicht auf. Ansprüche des Kunden lehnen wir in diesen Fällen vollumfänglich ab.

Für Garantiearbeiten am Domizil des Kunden werden, falls nicht in den Garantieleistungen des Herstellers anders vereinbart, die Spesen separat in Rechnung gestellt.

Generell besteht kein Anspruch auf Ersatzgeräte.

### Hotline / Auskünfte

Während den üblichen Bürozeiten steht dem Kunden unsere Hotline zur Verfügung. Generell sind alle Auskünfte kostenpflichtig sofern diese nicht eine soeben erfolgte Neuinstallation betreffen oder durch einen entsprechenden Wartungsvertrag geregelt sind. Eine Verrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde zum jeweils aktuellen Stundensatz.

### Rücksendungen

Rücksendungen müssen schriftlich im Voraus angekündigt und durch die Predata AG bewilligt werden. Sie werden nur in der Originalverpackung mit beiliegender Kopie der Rechnung respektive des Lieferscheins angenommen. Die Retoursendung erfolgt immer, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr und Kosten des Absenders.

### Miete / Ersatzlieferungen

Miet- oder Ersatzlieferungen werden gemäss aktuellen Ansätzen der Predata AG abgerechnet. Allfällige Installationen und Konfigurationen für diese Miet- und Ersatzsysteme werden nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz verrechnet.

### Zahlungen

Generell gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungskonditionen. Ungerechtfertigte Abzüge werden sofort nachbelastet. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.

An Privatpersonen und Firmen ohne HR-Eintrag wird nur gegen Vorkasse oder Barzahlung geliefert.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun. Es gilt Schweizerisches Recht.